

MERKBLATT

*ZUR MAßNAHME
„NGA-BREITBANDFÖRDERUNG IN SACHSEN-
ANHALT“*



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 28. Juli 2016

Merkblatt für die NGA-Breitbandförderung Sachsen-Anhalt – ELER -

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, das Land Sachsen-Anhalt flächendeckend mit hochleistungsfähigem Breitband zu versorgen. Bis Ende des Jahres 2018 soll die Breitbanderschließung im Wesentlichen abgeschlossen sein, so dass alle Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Institutionen über die Möglichkeit verfügen, sich an ein NGA-Breitbandnetz anzuschließen.

Anträge, die am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres vollständig und förderfähig vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Abweichend davon werden zu den ersten beiden Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge die Stichtage 30.4.2016 und 31.7.2016 zugelassen, für die ein gesonderter öffentlicher Aufruf erfolgte.

Als ELER-Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund 70 Millionen Euro vorgesehen. Die Förderung bedarf einer nationalen Kofinanzierung, die aus einem kommunalen Eigenanteil und ggf. aus Zuschüssen des Bundes bestehen kann.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Landkreise
- Kommunale Zweckverbände
- Gemeinsame Anträge mehrerer Zuwendungsempfänger sind zulässig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Gebiete

- in denen bereits NGA-Netze mit Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s eines Netzbetreibers oder mehrere Netzbetreiber vorhanden sind
- nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens kein Marktversagen festgestellt wurde und somit in den nächsten drei Jahren eine Erschließung durch den Aufbau eines NGA-Netzes mit Bandbreiten von mindestens 30 MBit/s zu erwarten ist

Was wird gefördert?

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende Erschließung unterversorgter Gebiete (Zielgebiete) mit NGA-Zugangsnetzen, um die Breitbandversorgung wesentlich zu verbessern, die Unternehmen somit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Attraktivität der Wirtschaftsorte und der ländlichen Gebiete generell zu steigern. Auch Privathaushalte, Telearbeiter, kommunale Verwaltungen und andere öffentliche Stellen sollen vom Ausbau profitieren.

In Gewerbegebieten sollen mindestens Bandbreiten von 100 MBit/s symmetrisch erreicht werden.

In den übrigen Gebieten sind durch den geförderten Ausbau Bandbreiten von mindestens 50 MBit/s im Download zu erzielen.

a) Wirtschaftlichkeitslücke

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an privatrechtliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken bei diesen Betreibern für Investitionen in den Aufbau und den Betrieb von Breitbandinfrastrukturen. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über mindestens sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

b) Betreibermodell

Gefördert werden

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann sowie
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze durch privatrechtliche Betreiber für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr der zu errichtenden passiven Infrastruktur (Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser) oder allein verfügbungsberechtigt über die Nutzung einer bereits bestehenden passiven Infrastruktur.

c) Planungsleistungen

Gefördert werden auch die Planungsleistungen. Hier ist zu unterscheiden zwischen Machbarkeitsuntersuchungen, die der Vorbereitung eines Fördervorhabens dienen und denjenigen Planungsleistungen, die im Rahmen eines geförderten Projekts erbracht werden. Die Vergütung der Planungsleistungen ist Bestandteil der Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell oder nach dem Betreibermodell.

Die Planungsleistungen werden durch vom Land Sachsen-Anhalt zertifizierte Breitbandberatungsunternehmen für den Zuwendungsempfänger erbracht. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich bei der Planung und Begleitung der beabsichtigten Investitionsmaßnahmen mit den vom Land Sachsen-Anhalt zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen abzustimmen.

Die zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen arbeiten im Auftrag des Antragstellers. Sie haben gegenüber dem Land ihre Unabhängigkeit gegenüber potentiellen Netzbetreibern erklärt. Diese Unabhängigkeit versichern sie auch durch die Unterzeichnung einer Erklärung für das jeweilige Ausbauprojekt, die dem Förderantrag beizufügen ist. Eine Auflistung der vom Land Sachsen-Anhalt zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen ist auf dem Breitbandportal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.breitband.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden,
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden,
- Investitionen, bei denen der Förderbetrag weniger als 50.000 Euro betragen würde.

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	nicht rückzahlbarer Gesamtzuschuss in Höhe von
Wirtschaftlichkeitslücke	bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10 Mio. Euro
Betreibermodell	bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10 Mio. Euro
Planungsleistungen	Sind beschränkt auf maximal 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 100.000 Euro für die Erstellung von Machbarkeitsuntersuchungen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kumulation von Fördermitteln

Um Vorhaben zu verwirklichen, kann der Zuwendungsempfänger Fördermittel kombinieren. Dafür

kommen Bundesmittel und Landesmittel in Betracht.

Wurden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen bereits mit Hilfe von Zuwendungen des Landes oder anderer Mittelgeber finanziert, sind diese auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragstellung zu erklären, ob und inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt worden sind. Ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid ist vorzulegen und Änderungen sind anzuzeigen.

Kombination von Fördermöglichkeiten/Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Ein Antrag kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Im Regelfall ist ein zehnpromtender Eigenanteil zu erbringen. Bei Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, kann der Eigenanteil bei Bundesförderung vom Land übernommen werden. Die Beantragung von Landesmitteln ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen und im Antrag gesondert zu begründen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist Gegenstand der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme.

Förderfähigkeit der Umsatzsteuer

Grundsätzlich gilt, dass eine Zuwendung in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden kann. Die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen dabei entweder der Wirtschaftlichkeitslücke oder – beim Betreibermodell – einer „Deckungslücke“. Dabei handelt es sich stets um eine Netto-Netto-Betrachtung. Im Falle von Planungsleistungen kann die anfallende Umsatzsteuer als förderfähige Ausgabe berücksichtigt werden., sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist.

Für Zuwendungsempfänger, die nicht unternehmerisch tätig sind, gilt im Falle der Förderung nach Nr. 2.1 (Wirtschaftlichkeitslücke) einschließlich Nr. 2.3 (Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsleistungen) eine pauschale Freistellung vom Vorsteuerabzug. Eine entsprechende Bestätigung des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt liegt der Bewilligungsbehörde bereits vor. Die Erklärung muss demnach nicht gesondert vom Finanzamt eingeholt werden.

Zur Nachweisführung im Falle des Betreibermodells nach Nr. 2.2 einschließlich Nr. 2.3 ist zum letzten Zahlungsantrag eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, die mit Hilfe des bei www.elaisa.sachsen-anhalt.de zu findenden Formulars (direkter Link: http://www.invekos.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/ST16_ZA_Bescheinigung_des_Steuerstatus.pdf) beantragt werden kann.

Erst mit Vorlage der oben geforderten Bestätigung wird der Umsatzsteuer-Anteil der Zuwendung ausgezahlt.

Rückforderungsmechanismus

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn festgestellt

wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat und der zurückzufordernde Betrag größer als 250.000 Euro ist. Dies gilt nur für den Fall, dass Mittel aus dem Bundesförderprogramm Breitband zum Einsatz kommen.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Bewilligungsbehörde).

Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der Unterlagen. Erst nach Vorlage von vollständigen Anträgen kann das Auswahlverfahren eingeleitet werden. Dabei erfolgt eine Antragsbewertung auf Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten). Anhand ihrer Gesamtpunktzahl werden die zum jeweiligen Stichtag eingegangenen förderfähigen Anträge in eine Reihenfolge gebracht. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von 17 Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert erreichen, aber aufgrund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, verbleiben im Verfahren, rücken gegebenenfalls nach oder gehen gleichberechtigt in die nächste Auswahlrunde ein.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Nr.		Auswahlkriterium	Punkt- werte	Begründung
1		Technische Ausbauart		
	a	Glasfaser bis zum Kabelverzweiger, TAL (FTTC) ≥ 50 Mbit/s (Pflicht)	1	Die Art des technischen Netzausbaus entscheidet über die Nutzungsmöglichkeiten, z.B. symmetrische Datenübertragung für Unternehmen, über Nachhaltigkeit und Zukunftstauglichkeit sowie ob weitere Netzverdichtungsstufen erfolgen müssen.
	b	Glasfaser bis zum Unterverteiler (Straße), TAL* (FTTdP) > 50 Mbit/s – 100 Mbit/s möglich	2	
	c	Glasfaser bis zum Verteiler, danach Cu-Coaxialkabel (FTTCA) > 50 Mbit/s – 200 Mbit/s möglich	4	
	d	Glasfaser bis zum Gebäude/Wohnung (FTTB/H) > 200 Mbit/s – 1000 Mbit/s möglich	8	
2		Eigentum des Fördergegenstandes (Eigenschaft/Eigentum)		
	a	Kein kommunales Eigentum	1	Die Eigenschaften des Fördergegenstandes beinhalten die Eigentumsform sowie die kommunalen
	b	Kein kommunales Eigentum	2	

	c	Kommunales Eigentum in der Hand kommunaler Unternehmen	4	Gestaltungsmöglichkeiten und das Risikoverhältnis. Es können Handlungsräume zur kommunalen Daseinsvorsorge gestaltet werden.
	d	Kommunales Eigentum in der Hand der Gemeinde oder des Zweckverbandes	8	
3		Grad der akt. Versorgung mit >50 Mbit/s		
	a	Abdeckung $\geq 95\%$	1	Die Dringlichkeit einer NGA-Breitbandversorgung ist zunehmend unabhängig vom Wohn- und Geschäftsort. Dieses Auswahlkriterium gibt Aufschluss über das Ausmaß des aktuellen Versorgungsgrades unter Berücksichtigung der Übertragungsrate.
	b	Abdeckung $75\% < 95\%$	2	
	c	Abdeckung $50\% < 75\%$	4	
	d	Abdeckung $< 50\%$	8	
4		Gebietsgröße der Erschließung		
	a	Ortsteil	5	Die Gebietsgröße hat Einfluss auf die Effizienz des Mitteleinsatzes und auf die Effektivität in der baulichen Umsetzung.
	b	Gemeinde	6	
	c	Gemeinde-Zusammenschluss mind. 50% der Orte einer jeden Gemeinde	7	
	d	Landkreis, Landkreis-Zusammenschluss	8	
5		Grad der Refinanzierung		
	a	keine	1	Der Grad der Refinanzierung hängt ursächlich mit der technischen Lösung und den Möglichkeiten der kommunalen Wertschöpfung zusammen. Aus verlorenen Zuschüssen an private Netzbetreiber resultieren keine Einnahmen. Aus kommunal verpachteten Netzen werden dagegen Einnahmen generiert.
	b	<30%	2	
	c	30% <75%	4	
	d	>75%	8	
6		Umweltfreundlichkeit der technischen Lösung		
	a	FTTC	1	Beim Netzausbau wird in die Umwelt eingegriffen, angefangen von der Rohstoffherzeugung bis zu Installation und Betrieb der Netzkomponenten. Die Rohstoffgewin-
	b	FTTdP	2	
	c	FTTCA	4	

	d	FTTB/H	8	nung mittels bergbautechnischer Erzeugung, die Nutzung von Leerrohrsystemen zur umweltfreundlichen Erneuerung der Netzlinientechnik, die Verlegetechnologie und der energetische Aufwand im laufenden Betrieb (FTTC - Elektrizität der Kühltechnik) sind Facetten der Umweltfreundlichkeit.
--	---	---------------	----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Ländliches Gebiet, Förderkulisse des ELER

Eine Förderung durch den ELER kann nur für Maßnahmen in ländlichen Gebieten, also Orten und Ortsteilen mit weniger als 20.000 Einwohnern, gewährt werden. Die Förderung kann jedoch nicht für Maßnahmen an im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe gewährt werden. Sonstige Gewerbegebiete werden in ländlichen Gebieten nur in Orten und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.

„Marktversagen“

Eine Förderung kann nur dann in Betracht kommen, wenn der „Markt“, also private Telekommunikationsunternehmen, nicht in der Lage ist, innerhalb der nächsten drei Jahre eine NGA-Breitbandversorgung herzustellen bzw. bereits eine NGA-Breitbandversorgung von mindestens 30 Mbit/s besteht. Das Verfahren zur Feststellung von Marktversagen, auch „Marktkonsultation“ oder „Markterkundung“ genannt, ist in der Richtlinie detailliert geregelt (siehe Nr. 4.2 NGA-RL LSA).

Nichtförmliches Interessensbekundungsverfahren

Als weitere Zuwendungsvoraussetzung kann ein Interessensbekundungsverfahren in Betracht kommen. Dieses wird im Gegensatz zur Markterkundung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern dient der Vorbereitung der Entscheidung für das zu wählende Förderprinzip

Wirtschaftlichkeitslücke oder Betreibermodell (siehe Nr. 4.4 NGA-RL LSA).

„weiße NGA-Flecken“

Das betreffende Gebiet ist so abzugrenzen, dass die Versorgungslücken („weiße NGA-Flecken“) erfasst sind. So soll sichergestellt werden, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastrukturen führt. Bei der Festlegung „weißer NGA-Flecken“ und der Feststellung von Mitnutzungsmöglichkeiten kann der Zuwendungsempfänger den Breitband- und Infrastrukturatlas des Bundes oder den Breitband- und Infrastrukturatlas des Landes Sachsen-Anhalt nutzen. Diese Vorgabe dient auch dem Schutz privatwirtschaftlicher Investitionen, denn der NGA-Breitbandausbau liegt in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Nur in Gebieten, in denen die Erschließung oder die Erweiterung von Breitbandnetzen für private Unternehmen unwirtschaftlich ist, können die Beihilfen zur Schaffung einer zukunftsfähigen Netzstruktur gewährt werden.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen (originär elektronische Belege), die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Hinweis: Im Falle einer gleichzeitigen Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für ELER-Mittel und für Bundesmittel müssen beiden Bewilligungsbehörden Original-Rechnungen vorgelegt werden (siehe erster Absatz). Der Zuwendungsempfänger muss demnach ein Duplikat der Rechnung vom potentiellen Auftragnehmer verlangen.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen, die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Andernfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes :

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Bitte darauf achten, die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abzuziehen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Erstellen von Rechnungsdaten.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Förderung bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, der
Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg
E-Mail: beratung@ib-lsa.de
Internet: ib-sachsen-anhalt.de

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gibt Ihnen auch über die **kostenlose Telefon-Hotline 0800 56 007 57** Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Alle Dokumente stehen auf dem Internetportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de und auf dem Breitbandportal des Landes Sachsen-Anhalt www.breitband.sachsen-anhalt.de zum Download bereit.

Wer beantwortet allgemeine Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER)
im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,

39108 Magdeburg

Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Wer beantwortet Fragen zur ELER-Breitbandförderung?

Theo Struhkamp

Leiter des Referats "Digitalisierung, Breitbandversorgung, Post und Telekommunikation"

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 567 4212

E-Mail: theo.struhkamp@mw.sachsen-anhalt.de

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur NGA-Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA)“ vom 27.10.2015

Die Richtlinie basiert auf der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung" vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid.

HERAUSGEBER :



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de